

Allgemeine Bedingungen für die SIGNAL IDUNA Global Garant Invest - SIGGI - Riester Rente

(Fassung 01.2008)

Sehr geehrter Kunde*),

als Versicherungsnehmer sind Sie unser Vertragspartner.

Für unser Vertragsverhältnis gelten die nachfolgenden Bedingungen. In den Bedingungen werden die vertragsrechtlichen Leistungen beschrieben, nicht aber, ob und inwieweit wir aufgrund steuerrechtlicher Regelungen Beträge einbehalten müssen. Informationen zur steuerlichen Behandlung Ihrer Versicherung (auch zu den staatlichen Zulagen) finden Sie in den Steuerhinweisen.

Inhaltsverzeichnis

Versicherungsleistungen

- § 1 Was ist versichert?
- § 2 Was gilt für unsere Leistungsabsicherung oder für eine von Ihnen gewählte fondsgebundene Verrentung?
- § 3 Wie entstehen Überschüsse und Bewertungsreserven?
- § 4 Wie sind Sie an den Überschüssen und den Bewertungsreserven beteiligt?

Beitragszahlung

- § 5 Wie verwenden wir Ihre Beiträge?
- § 6 Wie verwenden wir die staatlichen Zulagen?
- § 7 Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten?
- § 8 Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?

Beginn des Versicherungsschutzes

- § 9 Wie kommt Ihr Vertrag zustande und wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?
- § 10 Können Sie Ihre Vertragserklärung widerrufen?

Eintritt des Versicherungsfalls

- § 11 Was ist zu beachten, wenn eine Versicherungsleistung verlangt wird?

Rückkaufswert

- § 12 Wie berechnet sich Ihr Rückkaufswert?

Beitragsfreistellung, Kündigung, Übertragung

- § 13 Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen oder ruhen lassen?
- § 14 Was passiert, wenn Sie Ihre Versicherung kündigen oder ruhen lassen?

- § 15 Wann können Sie das gebildete Kapital auf einen anderen Vertrag übertragen und was passiert dann?

Kosten

- § 16 Welche Kosten stellen wir Ihnen gesondert in Rechnung?

Mitteilungen, Informationen, Bezugsrecht

- § 17 Wie gilt für Mitteilungen, die sich auf das Versicherungsverhältnis beziehen?
- § 18 Welche Informationen gemäß Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz erhalten Sie während der Vertragslaufzeit?
- § 19 Wer erhält die Versicherungsleistung?

Besonderheiten der fondsgebundenen Rentenversicherung

- § 20 Sie wollen die vereinbarte Höhe der Mindestleistung ändern?
- § 21 Sie wollen den Fonds wechseln?
- § 22 Änderung der Fondspalette
- § 23 Was passiert bei Schließung eines Fonds?
- § 24 Wie erfahren Sie den Wert Ihrer Versicherung?

Sonstiges

- § 25 Wie können Sie gebildetes Kapital für Wohneigentum verwenden?
- § 26 Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?
- § 27 Welches Gericht ist zuständig?

Änderungsvorbehalte

- § 28 Wann können wir den Beitrag oder die Leistung für Ihren Vertrag ändern?
- § 29 Wann können die vorstehenden Bestimmungen geändert werden?

Versicherungsleistungen

§ 1 Was ist versichert?

1 Leistungen
SIGGI Riester-Rente ist eine fondsgebundene Rentenversicherung mit

- lebenslanger Rentenzahlung (vgl. Abs. 3)
- Leistungsabsicherung durch Anlage in Wertsicherungsfonds (vgl. Abs. 3 b) und § 2),
- Recht auf teilweise Kapitalabfindung anstelle der Rentenzahlung (vgl. Abs. 4) und
- Beitragsrückgewähr bei Tod der versicherten Person vor Rentenbeginn (vgl. Abs. 7).

Außerdem kann eine Rentengarantiezeit (vgl. Abs. 8) eingeschlossen werden.

Einzelheiten des Umfangs der mit uns vereinbarten Leistungen entnehmen Sie bitte dem Versicherungsschein.

2 Grundsätze, Chancen und Risiken der fondsgebundenen Versicherung

Ihre fondsgebundene Rentenversicherung dient dem Aufbau von Kapital (Vertragsguthaben), das ab dem Zeitpunkt des Rentenbeginns zur Zahlung einer lebenslangen Rente (vgl. Abs. 3) verwendet wird. Dabei bietet sie in der Ansparzeit eine unmittelbare Beteiligung an der Wertentwicklung der von Ihnen gewählten Investmentfonds (Fondsguthaben).

Die Umwandlung des angesparten Vertragsguthabens in eine lebenslange Rente erfolgt mit einem im Versicherungsschein genannten Rentenfaktor, der von uns garantiert wird (vgl. Abs. 3 e)).

Sie haben die Chance, bei Kurssteigerungen der Fondsanteile der Fonds einen Wertzuwachs zu erzielen; bei Kursrückgängen tragen Sie aber auch das Risiko der Wertminderung. Bei guter Fondsentwicklung wird Ihre Rente höher sein als bei einer weniger guten Entwicklung. Sie erreicht aber mindestens den von uns garantierten Betrag.

Durch unsere Leistungsabsicherung (vgl. Abs. 3 b) und § 2) wird das Risiko der Wertminderung der Fondsanteile begrenzt. Dabei werden Teile Ihres Vertragsguthabens so in unserem Vermögen für konventionelle Versicherungen (übriges Vermögen) sowie in einem Wertsicherungsfonds angelegt (vgl. § 2 Abs. 1 und 3), dass vorbehaltlich der Bestimmungen in § 2 Abs. 1 und 3 sichergestellt ist, dass zum Zeitpunkt des vereinbarten Rentenbeginns ein Mindestguthaben zur Bildung der lebenslangen Rente zur Verfügung steht. Aus diesem Mindestguthaben und dem im Versicherungsschein genannten garantierten Rentenfaktor ergibt sich eine garantierte Mindestrente (in EUR).

Während des Rentenbezugs wird das Vertragsguthaben voll in unserem übrigen Vermögen für konventionelle Versicherungen angelegt, d.h. es erfolgt keine Beteiligung an der Wertentwicklung von Investmentfonds. Die Höhe der bei Rentenbeginn gezahlten Rente ist während der gesamten Rentenbezugszeit garantiert. Zusätzliche Rentenerhöhungen ergeben sich aus der möglichen Zuteilung von Überschüssen (vgl. Abs. 3 d)).

Sie haben jedoch die Möglichkeit, auch im Rentenbezug einen Teil des Vertragsvermögens in einem Wertsicherungsfonds anzulegen (vgl. Abs. 3 d) und § 2 Abs. 2 und 3) und somit bei günstiger Wertentwicklung des Wertsicherungsfonds Ihre garantierte Rente stärker zu erhöhen als im Vergleich zur konventionellen Anlage. Diesen Chancen steht jedoch gegenüber, dass Sie bei Kursrückgängen das Risiko der Wertminderung tragen und somit die garantierte Rente

*) Sämtliche verwendeten Begriffe, die Personen bezeichnen, sind geschlechtsneutral formuliert. Sie gelten sowohl für Frauen als auch für Männer.

weniger stark steigt. Die Höhe der bei Rentenbeginn gezahlten Rente ist vorbehaltlich der Bestimmungen in § 2 Abs. 2 und 3 auch bei dieser Verrentungsform während der gesamten Rentenzahlungszeit garantiert.

Bitte beachten Sie unsere weiteren Erläuterungen zu dem Wertsicherungsfonds in § 2.

3 Lebenslange Rentenzahlung

Wir zahlen die - unabhängig vom Geschlecht berechnete - versicherte Rente (Altersrente) in gleich bleibender oder steigender Höhe erstmals am ersten Tage des nach dem Ablauf der Ansparzeit beginnenden Monats und dann laufend am ersten Tage jedes folgenden Monats, solange Sie den Fälligkeitstermin erleben.

Rentenzahlungen erhalten Sie frühestens ab Vollendung des 60. Lebensjahres. Der genaue Rentenbeginn (Beginn der Auszahlungsphase) ist im Versicherungsschein dokumentiert.

a) Rentenhöhe

Die Höhe der lebenslangen Rente ist abhängig von dem Geldwert (Abs. 3 d)) Ihres Vertragsguthabens bei Rentenbeginn (Abs. 3 b)) und dem im Versicherungsschein genannten Rentenfaktor (Abs. 3 e)).

b) Wie bildet sich in der Ansparzeit Ihrer Versicherung das für die Rentenzahlung bei Rentenbeginn zur Verfügung stehende Vertragsguthaben?

Ihr Vertragsguthaben ist entweder unmittelbar an der Wertentwicklung von Fonds beteiligt oder in unserem übrigen Vermögen angelegt. Bei den Fonds handelt es sich um einen speziellen Wertsicherungsfonds sowie um die von Ihnen gewählten Fonds (freie Fondsanlage). Jeder der angebotenen Fonds stellt einen gesonderten Anlagestock innerhalb unseres Sicherungsvermögens dar. Der einzelne Anlagestock wird gesondert von unserem übrigen Vermögen in Wertpapieren (Fondsanteilen von Investmentfonds) geführt. Ihre Anlagebeiträge (vgl. § 5 Abs. 1) werden in Anteilseinheiten des zugehörigen Anlagestocks (Fondsanteile) umgerechnet bzw. unserem übrigen Vermögen zugeführt.

Die Aufteilung zwischen Anlage in Wertsicherungsfonds, freien Fonds und in unserem übrigen Vermögen wird dabei monatlich nach einem automatisierten Verfahren neu festgelegt (vgl. § 2 Abs. 1). Ziel dieses Verfahrens ist eine hohe Beteiligung an der Entwicklung der Fonds bei gleichzeitiger Absicherung der Mindestleistung (vgl. Abs. 3 c) und § 2 Abs. 1 und 3).

Ihr Vertragsguthaben ergibt sich somit stets aus den auf Ihre Versicherung entfallenden Anteilen von Wertsicherungsfonds und freien Fonds und dem auf Ihre Versicherung entfallenden Anteil an unserem übrigen Vermögen. Es kann - je nach Entwicklung der Kapitalmärkte - sowohl vollständig in Fonds als auch vollständig in unserem übrigen Vermögen investiert sein.

c) Welche Leistungen sind vor Rentenbeginn garantiert?

Zu Beginn der Auszahlungsphase stehen mindestens die bis dahin eingezahlten Beiträge, etwaige Sonderzahlungen und die uns zugeflossenen staatlichen Zulagen für die Bildung einer Rente zur Verfügung. Sofern Sie gemäß § 25 Kapital für Wohneigentum verwenden, verringert sich dieser Mindestbetrag entsprechend.

Ihre garantierte Mindestrente ermitteln wir aus diesem Mindestbetrag und dem im Versicherungsschein genannten Rentenfaktor (vgl. Abs. 3 e)).

Bitte beachten Sie die nachstehenden Erläuterungen in § 2 Abs. 1 und 3.

d) Verrentung des bei Rentenbeginn vorhandenen Vertragsguthabens

Mit Rentenbeginn verrenten wir den gemäß Abs. 10 ermittelten Geldwert des Vertragsguthabens je nach vertraglicher Vereinbarung

- konventionell oder
- fondsgebunden.

Bei konventioneller Verrentung wird der Geldwert des Vertragsguthabens vollständig unserem übrigen Vermögen für konventionelle Versicherungen zugeführt. Die sich daraus nach Rentenbeginn ergebende Rente ist garantiert und erhöht sich um künftige Überschüsse (vgl. § 4 Abs. 6). Eine Beteiligung an der Wertentwicklung von Investmentfonds findet dann nicht mehr statt.

Bei der fondsgebundenen Verrentung erfolgt dagegen eine Anlage des Geldwertes des Vertragsguthabens in unserem übrigen Vermögen und in einem Wertsicherungsfonds, wobei die Aufteilung monatlich nach einem automatisierten Verfahren neu festgelegt wird (vgl. § 2 Abs. 2).

Die bei Rentenbeginn ermittelte Rente ist garantiert.

Da nur ein Teil des Geldwertes des Vertragsguthabens in unserem übrigen Vermögen angelegt wird und mindestens mit dem Rechnungszins verzinst wird, der verbleibende Teil jedoch dem Risiko von Kursrückgängen des Wertsicherungsfonds unterliegt, können wir nur eine geringere anfängliche Rente garantieren als bei der konventionellen Verrentung. Wegen der Beteiligung an der Wertentwicklung des Wertsicherungsfonds kann sich bei günstiger Wertentwicklung des Wertsicherungsfonds Ihre garantierte Rente stärker erhöhen als eine vergleichbare konventionelle Rente. Diesen Chancen steht jedoch gegenüber, dass Sie bei Kursrückgängen das Risiko der Wertminderung tragen und somit die garantierte Rente weniger stark steigt.

Bitte beachten Sie die nachstehenden Erläuterungen in § 2 Abs. 2 und 3.

e) Rentenfaktor

Die Höhe der lebenslangen Rente ermitteln wir unter Zugrundelegung des im Versicherungsschein genannten Rentenfaktors, der abhängig ist von der von Ihnen gewählten Verrentungsform. Dieser Rentenfaktor wird von uns garantiert und gibt an, welche monatliche Rente wir mindestens für 10.000 EUR Geldwert des Vertragsguthabens zahlen werden.

Der im Versicherungsschein genannte garantierte Rentenfaktor ist mit vorsichtigeren Annahmen über die Rechnungsgrundlagen (z.B. künftige Lebenserwartung, Rechnungszins) kalkuliert als denjenigen, die für heute beginnende Rentenversicherungen gelten. Für heute beginnende Rentenversicherungen aus zertifizierten Altersvorsorgeverträgen gelten als Rechnungsgrundlagen ein Rechnungszins von 2,25 % und unsere unternehmenseigene Unisex-Tafel, basierend auf den DAV-Sterbetafeln 2004 R für Männer und Frauen. Für die Unisex-Tafel wird die DAV-Sterbetafel 2004 R für Männer mit 40 % und die DAV-Sterbetafel 2004 R für Frauen mit 60 % gewichtet. Die Berücksichtigung der Unsicherheiten über die zukünftige Entwicklung der Rechnungsgrundlagen im garantierten Rentenfaktor erfolgt durch einen pauschalen Abschlag von 20 % auf den mit den aktuellen Rechnungsgrundlagen ermittelten Rentenfaktor.

Die tatsächliche Rentenleistung für 10.000 EUR Geldwert des Vertragsguthabens ermitteln wir bei Rentenbeginn unabhängig vom Geschlecht nach den Rechnungsgrundlagen, die wir für zu jenem Zeitpunkt beginnende Rentenversicherungen ohne Ansparzeit verwenden; sie ist jedoch mindestens so hoch wie der im Versicherungsschein genannte garantierte Rentenfaktor. Die gemäß diesem tatsächlichen Rentenfaktor aus dem Vertragsguthaben ermittelte Rente garantieren wir für die Dauer des Rentenbezugs.

Wenn eine monatliche Rente weniger als 50 EUR beträgt, fassen wir 12 Monatsrenten zu einer Auszahlung zusammen.

Kleinbetragsrenten nach § 93 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes können wir bei Rentenbeginn kapitalisieren und als einmaligen Betrag auszahlen.

4 Kapitalwahlrecht

Sie haben die Möglichkeit, zum Beginn der Auszahlungsphase bis zu 30 % des Geldwertes des vorhandenen Vertragsguthabens gemäß Abs. 10 als einmalige Kapitalauszahlung zu erhalten (Kapitalwahlrecht). In diesem Fall wird aus dem Restkapital und dem Rentenfaktor gemäß Abs. 3 e) eine Rente gebildet. Dies führt zu einer Senkung der ursprünglich vereinbarten versicherten Leistungen.

Die für die Ausübung des Kapitalwahlrechts zu beachtende Frist ergibt sich aus Ihrem Versicherungsschein.

Die Kapitalabfindung zahlen wir in Euro aus. Sie können aber auch verlangen, dass wir denjenigen Teil der Leistung, welcher sich aus den auf Ihre Versicherung entfallenden Fondsanteilen ergibt, in Fondsanteilen der entsprechenden Anlagestöcke erbringen.

Einen Wert des Fondsguthabens von weniger als 500 EUR erbringen wir stets als Geldleistung.

5 Vorgezogener oder aufgeschobener Rentenbeginn

Die Altersrente kann bereits vor dem vereinbarten Rentenbeginn gewährt werden, wenn die versicherte Person Altersruhegeld aus einem gesetzlichen Alterssicherungssystem als Vollrente bezieht. Die vorgezogene Altersrente ist geringer als die ursprünglich vereinbarte Rente. Der Bezug der vorzeitigen Rente beginnt zu Anfang des Monats, zu dem die Leistungen aus einem gesetzlichen Alterssicherungssystem anerkannt wurden. Bis zur Entscheidung über die Leistungspflicht überzahlte Beiträge werden von uns zurückerstattet.

Zusätzlich bieten wir Ihnen auf Antrag die Möglichkeit, den Rentenbeginn um bis zu 7 volle Jahre zu verlegen, wenn Sie zu diesem Zeitpunkt das 60. Lebensjahr vollendet haben. Sie können den

Rentenbeginn mit einer entsprechenden Rentenerhöhung hinausgeschoben oder mit einer entsprechend herabgesetzten Rente vorverlegt. Die weiteren Rahmenbedingungen zur Verlegung des ursprünglich vereinbarten Rentenbeginns sind in Ihrem Versicherungsschein geregelt.

Der Rentenbeginn kann nur vorgezogen werden, wenn zum Zeitpunkt des Rentenbeginns das Vertragsguthaben mindestens so hoch ist wie die Summe der eingezahlten Beiträge, etwaiger Sonderzahlungen und der uns zugeflossenen staatlichen Zulagen.

Die Höhe der Rente zum vorgezogenen oder aufgeschobenen Rentenbeginn ermitteln wir aus dem zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Vertragsguthaben und dem gemäß Abs. 3 e) für das vorgezogene oder aufgeschobene Rentenbeginnalder der versicherten Person berechneten Rentenfaktor.

6 Garantierte Rentensteigerungen

Bei Einschluss dieser Option wird zu jedem Jahrestag des Rentenbeginns die bisher gezahlte Rente um 1 % erhöht. Der Einschluss der garantierten Rentensteigerung muss spätestens zum Zeitpunkt des Rentenbeginns festgelegt werden, ein nachträglicher Ein- oder Ausschluss ist nicht möglich.

7 Beitragsrückgewähr

Sterben Sie vor Rentenbeginn, zahlen wir den Geldwert Ihres Vertragsguthabens, mindestens aber die unverzinsten Summe der eingezahlten Beiträge und der uns zugeflossenen staatlichen Zulagen. Für den Fall, dass der Tod nach einer vorzeitigen Beitragsfreistellung (vgl. § 14) oder nach Vollendung des 70. Lebensjahres eintritt, wird ausschließlich der Geldwert Ihres Vertragsguthabens gezahlt.

Die Todesfallleistung zahlen wir in Euro aus. Der Bezugsberechtigte kann aber auch verlangen, dass wir denjenigen Teil der Leistung, welcher sich aus den auf Ihre Versicherung entfallenden Fondsanteilen ergibt, in Fondsanteilen der entsprechenden Anlagestöcke erbringen.

Einen Wert des Fondsguthabens von weniger als 500 EUR erbringen wir stets als Geldleistung.

8 Rentengarantiezeit

Sterben Sie während einer vereinbarten Rentengarantiezeit, so wird die bei Rentenbeginn ermittelte Rente bis zum Ablauf der Rentengarantiezeit weitergezahlt.

9 Übertragung von Leistungen bei Tod auf einen anderen Altersvorsorgevertrager

Haben Sie und Ihr Ehepartner im Zeitpunkt Ihres Todes die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 EStG (Zusammenveranlagung) erfüllt, so kann Ihr Ehepartner die Todesfallleistung während der Ansparzeit (vgl. Abs. 7) bzw. das Deckungskapital der noch ausstehenden Renten der Rentengarantiezeit (vgl. Abs. 8) auf einen auf seinen Namen lautenden Altersvorsorgevertrag übertragen.

10 Geldwert des Vertragsguthabens

Bei Rentenbeginn oder Fälligkeit einer Kapitalabfindung ermitteln wir den Geldwert des auf Ihre Versicherung entfallenden Vertragsguthabens in Euro am letzten Monatsersten vor dem jeweiligen Ablauftermin - bei Kündigung, Kapitalentnahme für den Erwerb von Wohneigentum oder Tod der versicherten Person am letzten Tag vor dem Wirkungsdatum bzw. am Tag des Eingangs der Meldung des Todesfalls. Ist der jeweilige Termin kein Börsentag, gilt der erste Börsentag danach als Stichtag.

§ 2 Was gilt für unsere Leistungsabsicherung oder für eine von Ihnen gewählte fondsgebundene Verrentung?

1 Wie funktioniert unsere Leistungsabsicherung in der Ansparzeit?

a) Unser Verfahren zur Absicherung der garantierten Mindestleistung zum vereinbarten Rentenbeginn gemäß § 1 Abs. 3 c) (Leistungsabsicherung) basiert auf einem so genannten Wertsicherungsfonds. Dabei handelt es sich um einen Fonds, welcher innerhalb bestimmter Zeiträume (Sicherungszeitraum) nur beschränkte Kursverluste erleiden kann. Der maximal mögliche Kursverlust wird dabei von einem externen Garantieggeber, mit dem die Kapitalanlagegesellschaft eine entsprechende Vereinbarung abgeschlossen hat, rechtlich verbindlich garantiert (Sicherungs-niveau).

b) Mit der Leistungsabsicherung sorgen wir dafür, dass zum vereinbarten Rentenbeginn die Mindestleistung zur Verfügung steht.

Zu diesem Zweck legen wir vor Rentenbeginn zu Beginn eines jeden Monats nach einem tariflich festgelegten methodischen Rechenverfahren, das die allgemein anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik berücksichtigt, einen Teil Ihres Vertragsguthabens in einen Wertsicherungsfonds und einen anderen Teil in unserem übrigen Vermögen an (vgl. § 1 Abs. 3 b)). Diese Aufteilung wird dabei gerade so gewählt, dass zum Ende des Sicherungszeitraums auch bei einem Kursverlust des Wertsicherungsfonds bis zu seinem aktuellen Sicherungs-niveau ein ausreichendes Vertragsguthaben

vorhanden ist, um bei Anlage in unserem übrigen Vermögen die gewünschte Mindestleistung zum Rentenbeginn sicherzustellen.

c) In Zeiträumen, in welchen durch günstige Entwicklung der Kapitalmärkte die Garantie des Wertsicherungsfonds so hoch ist, dass keine Anlage in unserem übrigen Vermögen mehr notwendig ist, steht ein Teil Ihres Vertragsguthabens für eine freie Fondsanlage zur Verfügung. Dieser Teil kann sich abhängig von der Kursentwicklung des Wertsicherungsfonds monatlich ändern. Die Auswahl der Investmentfonds für die freie Fondsanlage können Sie innerhalb einer von uns vorgegebenen Auswahlliste selbst vornehmen.

d) Die Leistungsabsicherung greift nicht im Todes- oder Rückkausfall.

2 Wie funktioniert die fondsgebundene Verrentung nach Rentenbeginn?

a) Das Verfahren der fondsgebundenen Verrentung mit Absicherung einer mindestens gleich bleibenden Rentenhöhe basiert auf einem so genannten Wertsicherungsfonds. Dabei handelt es sich um einen Fonds, welcher innerhalb bestimmter Zeiträume (Sicherungszeitraum) nur beschränkte Kursverluste erleiden kann. Der maximal mögliche Kursverlust wird dabei von einem externen Garantieggeber, mit dem die Kapitalanlagegesellschaft eine entsprechende Vereinbarung abgeschlossen hat, rechtlich verbindlich garantiert (Sicherungs-niveau).

b) Mit der Leistungsabsicherung sorgen wir dafür, dass die zum Rentenbeginn vereinbarte Rentenhöhe während des Rentenbezugs immer gleich bleibt oder steigt.

Zu diesem Zweck legen wir zu Beginn eines jeden Monats nach einem tariflich festgelegten methodischen Rechenverfahren, das die allgemein anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik berücksichtigt, einen Teil Ihres Vertragsguthabens in einen Wertsicherungsfonds und einen anderen Teil in unserem übrigen Vermögen an (vgl. § 1 Abs. 3 b)). Diese Aufteilung wird dabei gerade so gewählt, dass zum Ende des Sicherungszeitraums auch bei einem Kursverlust des Wertsicherungsfonds bis zu seinem aktuellen Sicherungs-niveau ein ausreichendes Vertragsguthaben vorhanden ist, um bei Anlage in unserem übrigen Vermögen die Weiterzahlung der bis dahin erreichten Rente sicherzustellen.

c) Haben Sie die Option der garantierten Rentensteigerung gemäß § 1 Abs. 6 gewählt, wenden wir das unter b) beschriebene Rechenverfahren in der Weise an, dass zum Ende des Sicherungszeitraums auch bei einem Kursverlust des Wertsicherungsfonds bis zu seinem aktuellen Sicherungs-niveau ein ausreichendes Vertragsguthaben vorhanden ist, um bei Anlage in unserem übrigen Vermögen die Weiterzahlung der bis dahin erreichten Rente und deren Steigerung um jährlich mindestens 1 % sicherzustellen.

d) Jeweils nach einem Jahr wird die für den weiteren Rentenbezug garantierte Rente neu bestimmt. Eine erhöhte (bzw. über den garantierten Steigerungssatz hinaus erhöhte) Rente kann gezahlt werden, falls durch günstige Entwicklung des Wertsicherungsfonds und/oder durch Überschüsse aus den Erträgen unserer im übrigen Vermögen geführten Kapitalanlagen (vgl. § 3) das Vertragsguthaben in einem dafür ausreichenden Maß angewachsen ist.

3 Was gilt bei besonderen Ereignissen, die die in Abs. 1 und 2 genannten Wertsicherungsfonds betreffen?

a) Sollte zum Beginn eines Monats die Rücknahme von Anteileinheiten am Wertsicherungsfonds vorübergehend nicht möglich sein, behalten wir uns vor, die Aufteilung Ihres Vertragsguthabens zur Leistungsabsicherung ebenfalls erst dann vorzunehmen, wenn eine Rücknahme unter Berücksichtigung der Garantien des Wertsicherungsfonds wieder möglich ist.

b) Sollten hinsichtlich des Wertsicherungsfonds erhebliche Änderungen eintreten, die wir nicht beeinflussen können, sind wir berechtigt, den Wertsicherungsfonds auszutauschen. Über einen Austausch werden wir Sie rechtzeitig informieren. Erhebliche Änderungen hinsichtlich eines Wertsicherungsfonds können insbesondere sein:

- Der Wertsicherungsfonds wird aufgelöst, die Ausgabe oder Rücknahme von Anteileinheiten wird eingestellt.
- Das Rating einer Bank, die für diesen Wertsicherungsfonds dem Erwerber der Anteile gegenüber Garantien ausspricht oder Muttergesellschaft der Kapitalanlagegesellschaft ist, die den Fonds verwaltet, sinkt bei mindestens einer anerkannten Rating-Agentur unter ein Investmentgrade-Rating.
- Die Kapitalanlagegesellschaft, die den Fonds verwaltet, verliert ihre Zulassung für den Vertrieb von Investmentanteilen, stellt deren Vertrieb ein oder kündigt die mit uns bestehende Vertriebsvereinbarung.

Falls wir einen Wertsicherungsfonds austauschen, werden wir versuchen, einen ähnlichen Ersatzfonds zu finden und Ihnen diesen Ersatzfonds, dessen Anlagegrundsätze sowie den Stichtag des

Fondswechsels mitteilen. Ab dem Zeitpunkt des Fondswechsels wird der Teil des Vertragsguthabens, der in dem betroffenen Wertsicherungsfonds investiert ist, statt in den bisherigen Wertsicherungsfonds in den Ersatzfonds investiert. Aufgrund eines Fondswechsels kann sich die Aufteilung Ihres Vertragsguthabens in freie Fonds, Wertsicherungsfonds und übriges Vermögen zum Zeitpunkt des Fondswechsels ändern. Die Mindestleistung zum Rentenbeginn gemäß § 1 Abs. 3 c) bzw. die zum Zeitpunkt des Fondswechsels gezahlte Rente bei fondsgebundener Verrentung sind jedoch von diesem Fondswechsel nicht betroffen.

Im Zeitraum vom Wegfall des Wertsicherungsfonds bis zum Einsatz des Ersatzfonds wird das betroffene Vertragsguthaben vollständig in unserem übrigen Vermögen angelegt und ist nicht an der Wertentwicklung eines Wertsicherungsfonds beteiligt. Sollten wir keinen Ersatzfonds finden, bleibt das Vertragsguthaben vollständig im übrigen Vermögen angelegt und Ihre Beteiligung an der Wertentwicklung des Wertsicherungsfonds endet.

§ 3. Wie entstehen Überschüsse und Bewertungsreserven?

1 Überschüsse

a) Grundsätze

Um die mit Ihnen vertraglich vereinbarten Versicherungsleistungen erfüllen zu können, müssen wir unsere Tarife vorsichtig kalkulieren. Wir müssen ausreichend Vorsorge treffen für Veränderungen der Kapitalmärkte, eine ungünstige Entwicklung der versicherten Risiken und der Kosten. Unsere vorsichtigen Annahmen bezüglich der Kapitalanlagenverzinsung und der Entwicklung der versicherten Risiken und der Kosten führen zu Überschüssen, an denen wir Sie beteiligen. Durch die jährliche Beteiligung an den Überschüssen erhöht sich Ihre vertragliche Versicherungsleistung.

Überschüsse erzielen wir in der Regel aus dem Kapitalanlage-, dem Risiko- und dem Kostenergebnis. Die Überschüsse sind umso größer, je erfolgreicher unsere Kapitalanlagepolitik ist, je günstiger sich die versicherten Lebensrisiken entwickeln (z.B. Langlebigkeit oder Invalidisierung) und je sparsamer wir wirtschaften.

b) Kapitalanlageergebnis

Sofern Teile Ihres Vertragsguthabens in unserem übrigen Vermögen angelegt sind, entstehen Überschüsse aus den Erträgen der Kapitalanlagen. Die Tarifikalkulation Ihres Vertrages erfolgt mit einem Zinssatz von 2,25 %. In der Regel übersteigen die Kapitalerträge den Zinssatz von 2,25 %, da wir das Vermögen nach den Prinzipien möglichst großer Rentabilität und unter Beachtung der erforderlichen Sicherheit anlegen.

c) Risikoergebnis

Bei der Tarifikalkulation haben wir vorsichtige Annahmen über den Eintritt von Versicherungsfällen zugrunde gelegt. Dadurch soll sichergestellt werden, dass die vertraglichen Leistungen langfristig auch dann noch erfüllt werden können, wenn sich die versicherten Risiken ungünstig entwickeln. Ist der Risikoverlauf dagegen in der Realität günstiger als kalkuliert, entstehen Risikoüberschüsse.

d) Kostenergebnis

Einso haben wir auch Annahmen über die zukünftige Kostenentwicklung getroffen. Wirtschaften wir sparsamer als kalkuliert, entstehen Kostenüberschüsse.

2 Bewertungsreserven

Bewertungsreserven entstehen, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen (vgl. Abs. 1 b)) über dem Wert liegt, mit dem die Kapitalanlagen in der Bilanz ausgewiesen sind.

§ 4 Wie sind Sie an den Überschüssen und den Bewertungsreserven beteiligt?

Entscheidend für den Gesamtertrag des Vertrages vor Rentenbeginn ist die Entwicklung der Anlagestöcke, an denen Sie unmittelbar beteiligt sind (vgl. § 1 Abs. 3 b)).

Darüber hinaus beteiligen wir Sie und die anderen Versicherungsnehmer gemäß § 153 VVG an den Überschüssen und Bewertungsreserven (Überschussbeteiligung).

Die Höhe der Überschussanteilsätze können Sie unserem Geschäftsbericht entnehmen, den Sie bei uns anfordern können.

Die verteilungsfähige Bewertungsreserve zum Bilanzstichtag wird für alle anspruchsberechtigten Verträge im Anhang des Geschäftsberichts ausgewiesen.

Der Jahresabschluss wird von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer geprüft und ist unserer Aufsichtsbehörde einzureichen.

1 Grundsätze und Maßstäbe für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer

a) Überschüsse

Die Überschüsse werden nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches ermittelt und jährlich im Rahmen unseres Jahresabschlusses festgestellt.

Die Überschüsse - vor und insbesondere nach Rentenbeginn - stammen im Wesentlichen aus den Erträgen der Kapitalanlagen. Von den Nettoerträgen derjenigen Kapitalanlagen, die für künftige Versicherungsleistungen vorgesehen sind (§ 3 der Verordnung über die Mindestbeitragsrückerstattung in der Lebensversicherung), erhalten die Versicherungsnehmer insgesamt mindestens den in dieser Verordnung genannten Prozentsatz. In der derzeitigen Fassung der Verordnung sind grundsätzlich 90 % vorgeschrieben. Aus diesem Betrag werden zunächst die Zinsen gedeckt, die zur Finanzierung der versicherten Leistungen benötigt werden. Die verbleibenden Mittel verwenden wir für die Beteiligung der Versicherungsnehmer an den Überschüssen.

Auch an den Überschüssen durch das Risiko- und das Kostenergebnis werden die Versicherungsnehmer nach der oben genannten Verordnung angemessen beteiligt.

Die verschiedenen Versicherungsarten tragen unterschiedlich zum Überschuss bei. Wir haben deshalb gleichartige Versicherungen zu Produktgruppen zusammengefasst, bei denen z.B. das versicherte Langlebigkeits- oder Berufsunfähigkeitsrisiko besonders zu berücksichtigen ist. Die Verteilung des Überschusses für die Versicherungsnehmer auf die einzelnen Produktgruppen orientiert sich daran, in welchem Umfang sie zu seiner Entstehung beigetragen haben. Ihre Versicherung gehört zu der im Versicherungsschein genannten Produktgruppe.

b) Bewertungsreserven

Ein Teil der Bewertungsreserven (verteilungsfähige Bewertungsreserve) fließt den Versicherungsnehmern gemäß § 153 Abs. 3 VVG unmittelbar zu. Hierzu wird die Höhe der verteilungsfähigen Bewertungsreserve monatlich neu ermittelt. Der so ermittelte Wert wird den Verträgen nach dem in Abs. 2 d) beschriebenen Verfahren zugeordnet. Aufsichtsrechtliche Regelungen zur Kapitalausstattung bleiben unberührt.

c) Rückstellung für Beitragsrückerstattung

Für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer wird eine Rückstellung für Beitragsrückerstattung gebildet, soweit die Überschussbeteiligung nicht in Form der sog. Direktgutschrift bereits unmittelbar den überschussberechtigten Versicherungen gutgeschrieben wird. Diese Rückstellung dient dazu, Ergebnisschwankungen im Zeitablauf zu glätten. Sie darf grundsätzlich nur für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer verwendet werden.

Die Zuführung zur Rückstellung für Beitragsrückerstattung kann um unvorhersehbare Risikoverluste aus den überschussberechtigten Versicherungsverträgen vermindert werden, die insbesondere auf eine nicht vom einzelnen Versicherungsunternehmen zu verantwortende allgemeine Änderung der Verhältnisse zurückzuführen sind.

In Ausnahmefällen können wir die Rückstellung für Beitragsrückerstattung im Interesse der Versicherungsnehmer auch zur Abwendung eines Notstandes (z.B. Verlustabdeckung) heranziehen. Hierfür benötigen wir die Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

d) Die Grundlagen der Tarifikalkulation sind

- für das Erlebensfallrisiko die Erlebensfallwahrscheinlichkeiten nach unserer unternehmenseigenen Unisex-Tafel, basierend auf den DAV-Sterbetafeln 2004 R für Männer und Frauen. Für die Unisex-Tafel wird die DAV-Sterbetafel 2004 R für Männer mit 40 % und die DAV-Sterbetafel 2004 R für Frauen mit 60 % gewichtet,
- für das Todesfallrisiko während der Ansparzeit der Versicherung die Sterbenswahrscheinlichkeiten nach der DAV-Sterbetafel 1994 T.

Den Rechnungszins setzen wir mit 2,25 % an.

Die Bemessungsgrößen für die Überschussbeteiligung vor Rentenbeginn werden nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den Rechnungsgrundlagen der Tarifikalkulation ermittelt.

Die Bemessungsgrößen für die Überschussbeteiligung während der Rentenbezugszeit werden nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den bei Rentenbeginn für dann beginnende laufende Renten maßgeblichen Rechnungsgrundlagen ermittelt.

2 Bemessungsgrundlage und Fälligkeit für die Überschussanteile und die Beteiligung an den Bewertungsreserven während der Ansparzeit

a) Der auf Ihre Versicherung entfallende Teil der Überschüsse wird Ihnen in Form von Risiko- und Zinsüberschussanteilen zugeteilt. Außerdem werden Sie an den Bewertungsreserven beteiligt.

b) Risikoüberschussanteil
Ihre Versicherung erhält bereits ab Vertragsbeginn Risikoüberschussanteile.

Bemessungsgröße für die Risikoüberschussanteile sind die jeweils nach den allgemein anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik ermittelten Risikobeiträge.

c) Zinsüberschussanteil
Wir teilen Ihrer Versicherung ab Vertragsbeginn monatlich Zinsüberschüsse zu.

Bemessungsgröße für die Zinsüberschussanteile ist der in unserem übrigen Vermögen angelegte Teil des Vertragsguthabens Ihrer Versicherung zum Ende des Vormonats.

d) Beteiligung an den Bewertungsreserven
Sie werden an den Bewertungsreserven beteiligt; die Zuteilung für Ihren Vertrag erfolgt bei

- Ablauf der Ansparzeit
- Tod der versicherten Person während der Ansparzeit
- vollständiger Kündigung (vgl. § 14 Abs. 2 a))
- oder
- Übertragung des gebildeten Kapitals auf einen anderen Vertrag (vgl. § 15 Abs. 2).

Die Bemessungsgröße für Ihren Anteil an der verteilungsfähigen Bewertungsreserve ist die Summe der Kapitalerträge der bisher abgelaufenen Vertragsdauer.

Der Kapitalertrag eines Versicherungsjahres besteht aus den rechnermäßigen Zinsen auf den in unserem übrigen Vermögen angelegten Teil des Vertragsguthabens Ihrer Versicherung.

Zum 1. Oktober eines jeden Kalenderjahres wird für jeden anspruchsberechtigten Vertrag ein Verteilungsschlüssel für die Beteiligung an der verteilungsfähigen Bewertungsreserve ermittelt. Der Verteilungsschlüssel für Ihren Vertrag ist das Verhältnis der Summe der Kapitalerträge Ihres Vertrages zur Summe der Kapitalerträge aller anspruchsberechtigten Verträge. Der so ermittelte Verteilungsschlüssel gilt für das gesamte folgende Kalenderjahr.

Zum Zuteilungstermin der Bewertungsreserve Ihres Vertrages erhalten Sie die Hälfte Ihres anhand dieses Verteilungsschlüssels ermittelten Anteils an der verteilungsfähigen Bewertungsreserve, die an dem zugehörigen Stichtag vorhanden ist.

Die Stichtage für die Ermittlung der Höhe der verteilungsfähigen Bewertungsreserve sind bei

- Ablauf der Ansparzeit:
der vierte Tag des letzten Monats vor Ablauf der Ansparzeit
- Tod der versicherten Person während der Ansparzeit:
der vierte Tag des Monats des Eingangs der Meldung des Todesfalls
- vollständiger Kündigung:
der vierte Tag des letzten Monats vor dem Wirkungsdatum der Kündigung
- Übertragung des gebildeten Kapitals auf einen anderen Vertrag:
der vierte Tag des letzten Monats vor dem Wirkungsdatum der Übertragung.

3 Verwendung der Überschussanteile und der Beteiligung an den Bewertungsreserven während der Ansparzeit

a) Überschussanteile
Die zugeteilten Überschussanteile werden zur Erhöhung des Vertragsguthabens verwendet.

b) Beteiligung an den Bewertungsreserven
Wird Ihrem Vertrag eine Beteiligung an den Bewertungsreserven wegen vollständiger Kündigung, Übertragung oder Tod zugeteilt (vgl. Abs. 2 d)), so wird dieser Betrag zur Erhöhung des Vertragsguthabens verwendet.

4 Verwendung der Beteiligung an den Bewertungsreserven bei Ablauf der Ansparzeit
Bei Ablauf der Ansparzeit wird eine Beteiligung an den Bewertungsreserven zur Erhöhung des Vertragsguthabens verwendet.

5 Bemessungsgrundlage und Verwendung für die Überschussanteile während der Rentenbezugszeit

a) Die Überschüsse während der Rentenbezugszeit werden von uns als Zinsüberschussanteil auf den in unserem übrigen Vermögen angelegten Teil des Vertragsguthabens Ihrer Versicherung weitergegeben.

b) Verwendung bei konventioneller Verrentung
Für die Zeit der Rentenzahlung können Sie zwischen

- einer Bonusrente
- und
- einer Bonusrente mit Sockel

wählen.

Bei der **Bonusrente** wird im ersten Jahr der Rentenzahlung die versicherte, d. h. die aus dem Vertragsguthaben bei Rentenbeginn ermittelte garantierte Rente gezahlt. Erstmals ein Jahr nach Rentenbeginn und für jedes folgende Jahr werden die jährlichen Überschussanteile zur Steigerung der dann jeweils erreichten Gesamtrente (versicherte Rente bei Rentenbeginn zuzüglich der Steigerungen) verwendet. Die sich danach ergebende Gesamtrente ist jeweils garantiert.

Bei der **Bonusrente mit Sockel** wird ein Teil der zu erwartenden zukünftigen jährlichen Überschussanteile dazu verwendet, ab Beginn der Rentenzahlung eine zusätzliche so genannte Sockelrente zu bilden. Dies bedeutet, dass die Sockelrente die versicherte Rente ab Rentenbeginn erhöht. Im Weiteren werden erstmals ein Jahr nach Rentenbeginn und für jedes folgende Jahr der restliche Teil der jährlichen Überschussanteile zur Steigerung der dann jeweils erreichten Gesamtrente (versicherte Rente bei Rentenbeginn zuzüglich Sockelrente zuzüglich der Steigerungen) verwendet. Der Teil der Gesamtrente, der die versicherte Rente bei Rentenbeginn übersteigt, ist nicht garantiert und kann ggf. auch sinken.

c) Nach Beginn der Rentenzahlung können Sie die Art der Überschussverwendung nicht mehr ändern.

d) Verwendung bei fondsgebundener Verrentung
Die monatlich zugeteilten Überschussanteile werden zur Erhöhung des Vertragsguthabens verwendet. Eine mögliche Erhöhung der Rente ergibt sich dann im Rahmen der Neuaufteilung des Vertragsguthabens gemäß § 2 Abs. 2.

6 Änderungsmöglichkeit der Verwendung zukünftiger Überschüsse
Sollte sich nach Vertragsabschluss aufgrund von Umständen, die bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbar waren, herausstellen, dass die unserer Tarifkalkulation zugrunde liegenden Rechnungsgrundlagen aufgrund eines unerwartet starken Anstiegs der Lebenserwartung voraussichtlich nicht mehr ausreichen, um dauerhaft die Zahlung der garantierten Rente sicherzustellen und aufgrund

- aufsichtsrechtlicher Vorgaben oder
- offizieller Stellungnahmen der allgemein anerkannten Berufsvereinigung der Aktuarinnen (etwa Fachgrundsätze der Deutschen Aktuarvereinigung e.V.) oder
- Feststellungen des Verantwortlichen Aktuars wegen unverschuldeten, nicht vorhersehbarer Veränderung unternehmensindividueller Risiken

angepasste Rechnungsgrundlagen für die Berechnung der Deckungsrückstellungen verwendet werden müssen, ist eine Auffüllung der Deckungsrückstellung für Ihren Vertrag erforderlich. Wir können vom Zeitpunkt der Notwendigkeit der Auffüllung an die für Ihren Vertrag künftig anfallenden Überschüsse (vgl. Abs. 3 bis 5) ganz oder teilweise so lange zur Refinanzierung der Auffüllung verwenden, bis die Refinanzierung abgeschlossen ist. Über eine solche Änderung informieren wir Sie schriftlich vor Beginn der Auffüllung, spätestens 2 Jahre nach Feststellung der Notwendigkeit der Auffüllung.

Die Änderung hat zur Folge, dass für Ihre Versicherung in der Zeit der Refinanzierung keine Überschüsse gutgeschrieben werden, Ihre garantierte Rente und schon erreichten Steigerungen aus der Überschussbeteiligung (bei Überschussverwendungsart Bonusrente) bzw. aus Überschussbeteiligung und Wertentwicklung der Wertentwicklungsfonds (bei fondsgebundener Verrentung) bleiben unberührt.

Beitragszahlung

§ 5 Wie verwenden wir Ihre Beiträge?

1 Wir führen Ihre Beiträge und Sonderzahlungen, sofern sie nicht zur Deckung von Kosten vorgesehen sind, dem Vertragsguthaben zu. Bei beitragsfreien Verträgen oder Verträgen mit nicht monatlicher Beitragszahlung entnehmen wir ggf. Kostenanteile nicht nur aus den eingezahlten Beiträgen, sondern auch aus dem Vertragsguthaben.

2 Die für die Beitragsrückgewähr erforderlichen, nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik berechneten Risikobeiträge werden monatlich dem Vertragsguthaben entnommen.

3 Zu Beginn eines jeden Kalendermonats erfolgt während der Ansparzeit jeweils eine Neuaufteilung des Vertragsguthabens auf die Anlagestöcke bzw. unser übriges Vermögen (vgl. § 2 Abs. 1).

Ergibt sich im Rahmen dieser Neuaufteilung, dass zusätzliche Beträge dem freien Fondsguthaben zugeführt werden können, so erfolgt diese Zuführung auf die einzelnen Fonds in dem von Ihnen gewählten Verhältnis. Wenn jedoch Beträge dem freien Fondsguthaben entnommen werden müssen, so geschieht dies im Verhältnis der Geldwerte der Guthaben in den einzelnen Fonds.

4 Der Wert eines Fondsanteils richtet sich nach der Wertentwicklung des jeweiligen Fonds. Die Anzahl der jeweils zu erwerbenden Fondsanteile ergibt sich durch Teilung des anzulegenden Beitrages durch den jeweiligen Rücknahmepreis der Fondsanteile. Dabei ist für die Bewertung der am Termin der Beitragsfälligkeit festgestellte Rücknahmepreis maßgebend. Ist dieser Termin kein Börsentag, gilt der erste Börsentag danach als Stichtag.

5 Soweit die Erträge, die aus den im Anlagestock enthaltenen Vermögenswerten erzielt werden, nicht ausgeschüttet werden, fließen sie unmittelbar den Fonds zu und erhöhen damit den Wert der jeweiligen Fondsanteile. Mit den ausgeschütteten Erträgen eines Fonds werden Anteile des gleichen Fonds erworben, die unverzüglich im Verhältnis des zum Ausschüttungszeitpunkt vorhandenen Fondsguthabens des gleichen Fonds Ihrer Versicherung anteilig gutgeschrieben werden.

§ 6 Wie verwenden wir die staatlichen Zulagen?

Die im Lauf eines Jahres eingehenden staatlichen Zulagen werden - nach Entnahme der kalkulatorischen Kosten - zur Bildung des Vertragsguthabens gemäß § 1 Abs. 3 b) verwendet und erhöhen die versicherte Altersrente.

§ 7 Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten?

1 Die laufenden Beiträge (Regelbeiträge) zu Ihrer Rentenversicherung sind Jahresbeiträge, die zu Beginn eines jeden Versicherungsjahres fällig werden.

2 Nach Vereinbarung können Sie die Jahresbeiträge auch in halbjährlichen, vierteljährlichen oder monatlichen Raten zahlen; hierfür werden Ratenzuschläge erhoben.

3 Haben Sie keine laufende Beitragszahlung mit uns vereinbart, ist die Zahlung eines Einlösungsbeitrags erforderlich.

4 Der erste Beitrag (Einlösungsbeitrag) ist unverzüglich nach Abschluss des Versicherungsvertrages zu zahlen, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten, im Versicherungsschein angegebenen Beginn der Versicherung. Alle weiteren Beiträge (Folgebeiträge) sind jeweils zum vereinbarten Fälligkeitstag an uns zu zahlen.

5 Beiträge können nur im Lastschriftinzugsverfahren gezahlt werden. Wir buchen sie bei Fälligkeit von dem uns angegebenen Konto ab.

6 Für die Rechtzeitigkeit der Beitragszahlung genügt es, wenn Sie fristgerecht alles getan haben, damit der Beitrag bei uns eingeht.

Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn wir den Beitrag zu dem im Versicherungsschein angegebenen Fälligkeitstag einziehen können und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen. Konnte der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn Sie unverzüglich nach unserer schriftlichen Zahlungsaufforderung erfolgt.

7 Sonderzahlungen

Sie können jederzeit Sonderzahlungen zu Ihrem Vertrag leisten.

Die Summe aus den Sonderzahlungen eines Kalenderjahres ist beschränkt auf den Höchstbetrag gemäß § 10 a EStG.

§ 8 Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?

1 Einlösungsbeitrag

a) Wenn Sie den Einlösungsbeitrag nicht rechtzeitig zahlen (vgl. § 7 Abs. 6), können wir - solange die Zahlung nicht bewirkt ist - vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie die nicht rechtzeitige Zahlung nicht zu vertreten haben.

b) Ist der Einlösungsbeitrag bei Eintritt des Versicherungsfalles noch nicht gezahlt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, sofern wir Sie durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht haben. Unsere Leistungspflicht besteht jedoch, wenn uns nachgewiesen wird, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

2 Folgebeitrag

Wenn ein Folgebeitrag oder ein sonstiger Betrag, den Sie aus dem Versicherungsverhältnis schulden, nicht rechtzeitig eingezogen werden konnte (vgl. § 7 Abs. 6), erhalten Sie von uns auf Ihre Kosten eine Mahnung in Textform. Darin setzen wir Ihnen eine Zahlungsfrist von mindestens 2 Wochen. Begleichen Sie den Rückstand nicht innerhalb der gesetzten Frist, so vermindert sich Ihr Versicherungsschutz. Auf diese Rechtsfolgen werden wir Sie in der Mahnung ausdrücklich hinweisen.

Beginn des Versicherungsschutzes

§ 9 Wie kommt Ihr Vertrag zustande und wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?

1 Ihr Versicherungsvertrag kann auf unterschiedliche Weise zustande kommen:

- Stellen Sie einen Antrag auf Abschluss der Versicherung uns gegenüber, liegt Ihre Vertragserklärung in dem durch Sie unterzeichneten Antrag. Der Versicherungsvertrag kommt zustande, wenn Ihnen unsere ausdrückliche schriftliche Annahmeerklärung oder der Versicherungsschein zugeworfen ist (sog. Antragsverfahren).
- Erhalten Sie dagegen auf Ihre Angebotsanfrage von uns ein Angebot auf Abschluss eines Versicherungsvertrages, liegt Ihre Vertragserklärung in der durch Sie unterzeichneten schriftlichen Annahme unseres Angebotes. Der Versicherungsvertrag kommt zustande, wenn uns Ihre Annahmeerklärung (schriftlich) zugeworfen ist (sog. Invitativverfahren).

2 Ihr Versicherungsschutz beginnt, wenn der Versicherungsvertrag zustande gekommen ist (vgl. Abs. 1). Vor dem im Versicherungsschein angegebenen Beginn der Versicherung besteht jedoch noch kein Versicherungsschutz.

Soweit Sie den Einlösungsbeitrag nicht rechtzeitig zahlen, entfällt Ihr Versicherungsschutz unter den in § 8 Abs. 1 b) genannten Voraussetzungen.

§ 10 Können Sie Ihre Vertragserklärung widerrufen?

1 Sie können innerhalb einer Frist von 30 Tagen Ihre Vertragserklärung (vgl. § 9 Abs. 1) in Textform widerrufen. Eine Begründung muss Ihr Widerruf nicht enthalten. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

2 Die Widerrufsfrist beginnt zu dem Zeitpunkt, zu dem Ihnen die folgenden Unterlagen in Textform zugeworfen sind:

- der Versicherungsschein und die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Bedingungen sowie der weiteren für den Vertragsinhalt maßgeblichen Verbraucherinformationen nach § 7 Abs. 1 und 2 VVG
- und
- eine deutlich gestaltete Belehrung über das Widerrufsrecht und über die Rechtsfolgen des Widerrufs (vgl. Abs. 3).

3 In der Belehrung informieren wir Sie über

- Ihre Rechte,
- unseren Namen und Anschrift als Empfänger Ihres Widerrufs,
- den Fristbeginn und Fristablauf des Widerrufs,
- das Erfordernis der Textform des Widerrufs,
- die mangelnde Verpflichtung zur Begründung des Widerrufs
- und
- die Rechtsfolgen und den zu zahlenden Betrag.

Die Belehrung werden wir Ihnen zusammen mit dem Versicherungsschein übermitteln.

4 Widerrufen Sie Ihre Vertragserklärung (vgl. § 9 Abs. 1), so erstatten wir Ihnen den auf die Zeit nach Zugang Ihres Widerrufs entfallenden Teil der Beiträge.

Für den anderen Teil der Beiträge gilt Folgendes:

- Haben wir Sie nach Abs. 3 ordnungsgemäß belehrt und haben Sie zugestimmt, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt, so erhalten Sie von uns zusätzlich den aus diesen Beiträgen errechneten Rückkaufswert (gemäß § 12 ohne Berücksichtigung von Abschluss- und Vertriebskosten) einschließlich der Beteiligung an der Überschüssen gemäß § 4.
- Anderenfalls erhalten Sie zusätzlich den Rückkaufswert (gemäß § 12 ohne Berücksichtigung von Abschluss- und Vertriebskosten) oder, wenn dies für Sie günstiger ist, erstatten wir Ihnen die bereits gezahlten Beiträge - höchstens jedoch die Beiträge für das 1. Jahr; dies gilt nicht, wenn Sie bereits Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen haben.

Die Erstattung der ganz oder teilweise zurückzahlenden Beiträge werden wir unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang Ihres Widerrufs vornehmen.

Eintritt des Versicherungsfalles

§ 11 Was ist zu beachten, wenn eine Versicherungsleistung verlangt wird?

1 Leistungen aus dem Versicherungsvertrag erbringen wir gegen Vorlage eines amtlichen Zeugnisses über den Tag Ihrer Geburt. Zusätzlich können wir die Vorlage des Versicherungsscheins verlangen.

2 Wir können vor jeder Renten- oder Kapitalzahlung auf unsere Kosten ein amtliches Zeugnis darüber verlangen, dass Sie noch leben.

3 Der Todesfall ist uns in jedem Fall unverzüglich anzuzeigen. Außer den in Abs. 1 genannten Unterlagen ist uns eine amtliche, Alter und Geburtsort enthaltende Sterbeurkunde einzureichen. Zu Unrecht empfangene Rentenzahlungen sind an uns zurückzuzahlen.

4 Unsere Leistungen überweisen wir dem Empfangsberechtigten auf seine Kosten. Bei Überweisungen in das Ausland trägt der Empfangsberechtigte auch die damit verbundene Gefahr.

Rückkaufswert

§ 12 Wie berechnet sich Ihr Rückkaufswert?

1 Allgemeine Regelung
Der Rückkaufswert ist der für den Schluss der laufenden Versicherungsperiode (bei beitragsfreien Versicherungen: für den Schluss des laufenden Monats) bestehende Geldwert Ihres Vertragsguthabens (vgl. § 1 Abs. 10).

2 Verteilung der Abschluss- und Vertriebskosten
Die bei der Kalkulation der laufenden Beiträge (Regelbeiträge) in Ansatz gebrachten Abschluss- und Vertriebskosten verteilen wir in gleichmäßigen Jahresbeträgen über einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren, aber nicht länger als bis zum Beginn der Auszahlungsphase.

Diese Verteilung der Abschluss- und Vertriebskosten gilt entsprechend auch für die Abschluss- und Vertriebskosten auf Erhöhungsbeiträge. Die Abschluss- und Vertriebskosten auf Sonderzahlungen und Zulagen werden in gleichmäßigen Raten - verteilt auf die ersten 5 Jahre nach der jeweiligen Zahlung, höchstens jedoch bis zum Beginn der Auszahlungsphase - dem Vertragsguthaben entnommen.

3 Konsequenzen der Verteilung
Die Verteilung der Abschluss- und Vertriebskosten hat zur Folge, dass der Rückkaufswert Ihrer Versicherung erst in späteren Jahren die Summe der eingezahlten Beiträge erreicht. Die Einzelheiten speziell für Ihre Versicherung können Sie der in Ihrem Versicherungsschein abgedruckten Tabelle der garantierten Rückkaufswerte/gebildeten Kapitale und der beitragsfreien Renten entnehmen. Die darin genannten Garantiebeträge stehen unter dem Vorbehalt, dass Sie Ihre Beiträge bis zur Kündigung oder Beitragsfreistellung immer vereinbarungsgemäß gezahlt haben, also keine Beitragsrückstände bestehen.

4 Abzug vom Rückkaufswert
a) Wir sind berechtigt, den Rückkaufswert um einen Abzug in Höhe von 50 EUR zu vermindern.

Wird in anderen Bestimmungen dieser Bedingungen der Begriff "Rückkaufswert" verwendet, ist stets der Geldwert des Vertragsguthabens vermindert um den Abzug gemeint. Bei einer Beitragsfreistellung wird auf den Abzug verzichtet.

b) Mit dem Abzug werden die Verwaltungsgebühren für die Geschäftsvorfälle, die eine Berechnung des Rückkaufswertes auslösen, abgegolten.

Sofern Sie uns nachweisen, dass die dem Abzug zugrunde liegenden Annahmen in Ihrem Fall entweder dem Grunde nach nicht zutreffen oder der Abzug wesentlich niedriger zu beziffern ist, entfällt der Abzug bzw. wird - im letzteren Falle - entsprechend herabgesetzt.

5 Befristete Herabsetzung des Rückkaufswertes
Wir sind nach § 169 Abs. 6 VVG berechtigt, den Rückkaufswert angemessen herabzusetzen, soweit dies erforderlich ist, um eine Gefährdung der Belange der Versicherungsnehmer, insbesondere durch eine Gefährdung der dauernden Erfüllbarkeit der sich aus den Versicherungsverträgen ergebenden Verpflichtungen, auszuschließen. Die Herabsetzung ist jeweils auf 1 Jahr befristet.

Beitragsfreistellung, Kündigung, Übertragung

§ 13 Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen oder ruhen lassen?

1 Kündigung
Sie können Ihre Versicherung jederzeit vor Beginn der Auszahlungsphase zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres schrift-

lich kündigen. Bei Vereinbarung von Ratenzahlungen können Sie auch innerhalb des Versicherungsjahres mit einer Frist von einem Monat zum Schluss eines jeden Beitragszahlungsabschnitts kündigen.

Eine Versicherung, für die Sie keine laufenden Beiträge zahlen, können Sie zum Ende eines jeden Monats kündigen.

2 Beitragsfreistellung

Anstelle einer Kündigung nach Abs. 1 können Sie unter Beachtung der dort genannten Termine und Fristen schriftlich verlangen, von Ihrer Beitragszahlungspflicht befreit zu werden, d.h. Ihre Versicherung ruhen zu lassen.

§ 14 Was passiert, wenn Sie Ihre Versicherung kündigen oder ruhen lassen?

1 Wirtschafliche Nachteile einer Kündigung oder Beitragsfreistellung

a) Keine Rückzahlung der Beiträge
Die Rückzahlung der Beiträge können Sie vor Beginn der Auszahlungsphase nicht verlangen.

b) Abzug bei Kündigung
Im Fall Ihrer Kündigung erheben wir den Abzug gemäß § 12 Abs. 4.

c) Konsequenzen

Die Verteilung der Abschluss- und Vertriebskosten und der Abzug bei Kündigung haben zur Folge, dass der Rückkaufswert Ihrer Versicherung erst in späteren Jahren die Summe der eingezahlten Beiträge erreicht. Die Einzelheiten speziell für Ihre Versicherung können Sie der in Ihrem Versicherungsschein abgedruckten Tabelle der garantierten Rückkaufswerte/gebildeten Kapitale und der beitragsfreien Renten entnehmen. Die darin genannten Garantiebeträge stehen unter dem Vorbehalt, dass Sie Ihre Beiträge bis zur Kündigung oder Beitragsfreistellung immer vereinbarungsgemäß gezahlt haben, also keine Beitragsrückstände bestehen.

2 Kündigung

a) Vollständige Kündigung
Wenn Sie Ihre Versicherung nach § 13 Abs. 1 kündigen, so zahlen wir den Rückkaufswert gemäß § 12.

Etwaige Beitragsrückstände werden von dem Rückkaufswert abgezogen.

Sofern Sie gemäß § 25 Kapital für Wohneigentum verwendet haben, wird dies bei der Berechnung des Rückkaufswertes berücksichtigt.

Zusätzlich zum Rückkaufswert Ihrer Versicherung wird ggf. die Hälfte des auf Ihren Vertrag entfallenden Anteils an den Bewertungsreserven fällig, die zum Stichtag, der für Ihre Kündigung gilt, vorhanden sind (vgl. § 4 Abs. 2 d)).

b) Garantiebetrug

Vom Rückkaufswert garantieren wir Ihnen einen Betrag, dessen Höhe vom Zeitpunkt der Beendigung des Vertrages abhängt (vgl. die im Versicherungsschein abgedruckte Tabelle der garantierten Rückkaufswerte/gebildeten Kapitale und der beitragsfreien Renten, die unter dem Vorbehalt steht, dass keine Beitragsrückstände bestehen).

3 Beitragsfreistellung

a) Haben Sie die Befreiung von der Beitragszahlungspflicht beantragt, so garantieren wir Ihnen eine beitragsfreie Rente (vgl. die im Versicherungsschein abgedruckte Tabelle der garantierten Rückkaufswerte/gebildeten Kapitale und der beitragsfreien Renten, die unter dem Vorbehalt steht, dass keine Beitragsrückstände bestehen). Die beitragsfreie Rente errechnet sich aus der zum Rentenbeginn zur Verfügung stehenden Mindestleistung und dem garantierten Rentenfaktor gemäß § 1 Abs. 3 e). Die Mindestleistung entspricht der Summe der uns bis zum Zeitpunkt der Beitragsfreistellung zugeflossenen Beiträge und staatlichen Zulagen.

b) Die Beitragsrückgewähr entfällt, d.h. bei Tod ab dem Zeitpunkt der Beitragsfreistellung wird ausschließlich der Geldwert Ihres Vertragsguthabens gezahlt.

c) Die Dauer einer ggf. vereinbarten Rentengarantiezeit bleibt erhalten.

d) Sie können nach Beitragsfreistellung jederzeit die Beitragszahlung wieder aufnehmen oder Sonderzahlungen gemäß § 7 Abs. 7 leisten.

§ 15 Wann können Sie das gebildete Kapital auf einen anderen Vertrag übertragen und was passiert dann?

1 Zeitpunkt

Sie können Ihre Versicherung mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Kalendervierteljahres schriftlich kündigen, um das gebildete Kapital auf einen anderen Altersvorsorgevertrag übertragen zu

lassen. Dieser Vertrag muss zertifiziert sein und auf Ihren Namen lauten; er kann bei uns oder einem anderen Anbieter bestehen. Nach Beginn der Auszahlungsphase ist eine Übertragung des gebildeten Kapitals nicht mehr möglich.

2 Gebildetes Kapital

Das gebildete Kapital ist der Geldwert des Vertragsguthabens gemäß § 1 Abs. 10, berechnet zum Ende des Kalendervierteljahres, zu dem Sie Ihre Versicherung wirksam gekündigt haben.

3 Gebühr

Im Falle der Übertragung erheben wir eine Gebühr in Höhe von 50 EUR, die vom zu übertragenden Kapital einbehalten wird.

Sofern Sie uns nachweisen, dass die der Gebühr zugrunde liegenden Annahmen in Ihrem Fall entweder dem Grunde nach nicht zutreffen oder der Höhe nach wesentlich niedriger zu beziffern sind, entfällt die Gebühr bzw. wird - im letzteren Fall - entsprechend herabgesetzt.

4 Wirtschaftliche Nachteile einer Übertragung

Die Übertragung des gebildeten Kapitals Ihrer Versicherung auf einen anderen Vertrag ist mit Nachteilen verbunden. Die Verteilung der Abschluss- und Vertriebskosten gemäß § 12 Abs. 2 und die Gebühr haben zur Folge, dass das gebildete Kapital erst in späteren Jahren die Summe der eingezahlten Beiträge erreicht. Die Einzelheiten speziell für Ihre Versicherung können Sie der in Ihrem Versicherungsschein abgedruckten Tabelle der garantierten Rückkaufswerte/gebildeten Kapitale und der beitragsfreien Renten entnehmen. Die darin genannten Garantiebeträge stehen unter dem Vorbehalt, dass Sie Ihre Beiträge bis zur Übertragung immer vereinbarungsgemäß gezahlt haben, also keine Beitragsrückstände bestehen.

5 Das Kapital kann nicht an Sie ausgezahlt, sondern nur direkt auf den neuen Altersvorsorgevertrag übertragen werden. Hierzu müssen Sie uns bei Kündigung mitteilen, auf welchen Vertrag das Kapital übertragen werden soll. Handelt es sich dabei um einen Vertrag bei einem anderen Anbieter, müssen Sie uns die Zertifizierung dieses Vertrages nachweisen.

Kosten

§ 16 Welche Kosten stellen wir Ihnen gesondert in Rechnung?

1 Falls aus besonderen, von Ihnen veranlassten Gründen ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand verursacht wird, können wir - soweit nichts anderes vereinbart ist - die in solchen Fällen durchschnittlich entstehenden Kosten als pauschalen Abgeltungsbetrag gesondert in Rechnung stellen. Dies gilt bei

- Erteilung einer Ersatzurkunde für den Versicherungsschein
- schriftlicher Fristsetzung bei Nichtzahlung von Folgebeiträgen
- Verzug mit Beiträgen
- Rückläufern im Lastschriftverfahren
- Durchführung von Vertragsänderungen

2 Sofern Sie uns nachweisen, dass die dem pauschalen Abgeltungsbetrag zugrunde liegenden Annahmen in Ihrem Fall entweder dem Grunde nach nicht zutreffen oder der Höhe nach wesentlich niedriger zu beziffern sind, entfällt der Abgeltungsbetrag bzw. wird im letzteren Fall - entsprechend herabgesetzt.

3 Abschluss- und Vertriebskosten werden nicht gesondert in Rechnung gestellt. Für sie gilt § 12 Abs. 2 und 3.

Mitteilungen, Informationen, Bezugsrecht

§ 17 Was gilt für Mitteilungen, die sich auf das Versicherungsverhältnis beziehen?

1 Wir weisen Sie in den vor- und nachstehenden Bestimmungen jeweils darauf hin, ob Ihre das Versicherungsverhältnis betreffende Mitteilungen und Erklärungen uns gegenüber schriftlich (eigenhändig von Ihnen unterzeichneter Brief) oder in Textform (z. B. als E-mail oder Fax) zu erfolgen haben.

2 Eine Änderung Ihrer Postanschrift müssen Sie uns unverzüglich mitteilen. Anderenfalls können für Sie Nachteile entstehen, da wir eine an Sie zu richtende Willenserklärung mit eingeschriebenem Brief an Ihre uns zuletzt bekannte Anschrift senden können; unsere Erklärung gilt 3 Tage nach der Absendung dieses Briefes als zugegangen.

3 Bei Änderung Ihres Namens gilt Abs. 2 entsprechend.

4 Wenn Sie sich für längere Zeit außerhalb der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, sollten Sie uns - auch in Ihrem Interesse - eine im Inland ansässige Person benennen, die bevollmächtigt ist, unsere Mitteilungen für Sie entgegenzunehmen (Zustellungsbevollmächtigter).

§ 18 Welche Informationen gemäß Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz erhalten Sie während der Vertragslaufzeit?

Wir informieren Sie jährlich schriftlich über die Verwendung der eingezahlten Beiträge und der uns zugeflossenen staatlichen Zulagen, das bisher gebildete Kapital, die einbehaltenen anteiligen Abschluss- und Vertriebskosten, die Kosten für die Verwaltung des gebildeten Kapitals und die erwirtschafteten Erträge. Mit unserer Anlagepolitik wollen wir im Interesse unserer Versicherungsnehmer die größtmöglichen Renditechancen nutzen. Wir berücksichtigen jedoch auch ethische, soziale und ökologische Belange bei der Kapitalanlage, sofern Wertentwicklung und Rendite davon nicht negativ beeinflusst werden.

§ 19 Wer erhält die Versicherungsleistung?

1 Die Leistungen aus dem Versicherungsvertrag erbringen wir an Sie als unseren Versicherungsnehmer. Werden nach Ihrem Tod Leistungen fällig, erbringen wir diese an Ihre Erben, soweit Sie uns keine andere Person als Bezugsberechtigten benannt haben. Dieses Bezugsrecht können Sie jederzeit widerrufen; nach Ihrem Tod kann es nicht mehr widerrufen werden.

Die Einräumung und der Widerruf eines Bezugsrechtes sind uns gegenüber nur und erst dann wirksam, wenn sie uns von Ihnen schriftlich angezeigt worden sind.

2 Die Abtretung von Forderungen und Rechten aus dem Versicherungsvertrag sowie seine Verpfändung sind ausgeschlossen. Ausgeschlossen ist ferner jede sonstige Übertragung von Forderungen oder Eigentumsrechten aus dem Vertrag an Dritte - mit Ausnahme von Bezugsrechten nach Abs. 1.

Besonderheiten der fondsgebundenen Rentenversicherung

§ 20 Sie wollen die vereinbarte Höhe der Mindestleistung ändern?

1 Je nach Kursentwicklung der Fonds haben Sie vor Rentenbeginn die Möglichkeit, die vereinbarte Mindestleistung zur Absicherung von Kursgewinnen zu erhöhen oder zur Erhöhung des gewünschten Anlagerisikos zu reduzieren. Die Mindestleistung darf jedoch durch eine solche Vertragsänderung nicht unter die volle Summe der eingezahlten Beiträge, etwaiger Sonderzahlungen und der uns zugeflossenen staatlichen Zulagen absinken.

2 In den letzten 5 Vertragsjahren bieten wir Ihnen im Rahmen des Ablaufmanagements eine systematische Sicherung des Vertragsvermögens an. Hierfür werden weder Gebühren noch Ausgabeaufschläge erhoben.

§ 21 Sie wollen den Fonds wechseln?

1 Fondswechsel sind nur innerhalb der freien Fondsanlage möglich. Sie können jederzeit beantragen, dass das vorhandene freie Fondsguthaben ganz oder teilweise in andere Fonds übertragen wird, die für Ihren Vertrag zur Verfügung stehen.

2 Hierzu wird der Geldwert des zu übertragenden Fondsguthabens ermittelt und in Anteile der anderen Fonds umgewandelt. Die Übertragung werden wir nach Eingang Ihres schriftlichen Antrags unverzüglich vornehmen. Sowohl der Wertermittlung des zu übertragenden Fondsguthabens als auch der Bestimmung der Anzahl der Anteilinheiten der Fonds, auf die der Geldwert des Fondsguthabens übertragen werden soll, legen wir den Rücknahmepreis eines Fondsanteils am Tag der Übertragung zugrunde, d.h. es werden keine Ausgabeaufschläge erhoben.

3 Sie können auch schriftlich beantragen, dass ab dem folgenden Termin für die Aufteilung Ihres Vertragsguthabens (vgl. § 2 Abs. 1) die zusätzlich auf die freie Fondsanlage entfallenden Anteile ganz oder teilweise in andere Fonds eingezahlt werden, die für Ihren Vertrag zur Verfügung stehen.

4 Sie können von uns beliebig oft einen Anlagewechsel gemäß Abs. 1 oder 3 verlangen. 6 Übertragungen innerhalb eines Kalenderjahres sind kostenfrei; für jede darüber hinausgehende Übertragung wird eine Gebühr von 25 EUR erhoben.

5 Umschichtungen zwischen Wertsicherungsfonds und unserem übrigen Vermögen werden automatisch gemäß den Regelungen der Leistungsabsicherung (vgl. § 2 Abs. 1) vorgenommen. Sie sind kostenfrei.

§ 22 Änderung der Fondspalette

Bei einer Versicherung handelt es sich um ein langfristiges Produkt. Das bei Abschluss der Versicherung dargestellte Fondsangebot kann während der gesamten Laufzeit Änderungen und Erweiterungen unterliegen. Die jeweils aktuelle Liste der Fonds, die Sie der freien Fondsanlage Ihrer Versicherung zugrunde legen können, können Sie jederzeit kostenlos bei uns anfordern.

§ 23 Was passiert bei Schließung eines Fonds?

Sollten die der freien Fondsanlage Ihrer Versicherung zugrunde liegenden Fonds nicht mehr zur Verfügung stehen, insbesondere weil sie uns nicht mehr wie bisher von der Kapitalanlagegesellschaft zur Verfügung gestellt werden, können wir stattdessen solche Fonds aus dem Fondsangebot zu Ihrer Versicherung zugrunde legen, die nach unserer Einschätzung den von Ihnen gewählten Fonds am ehesten entsprechen. Über Änderungen werden wir Sie vorab schriftlich informieren.

Alternativ können Sie in diesem Fall kostenlos einen Wechsel der Fonds gemäß § 21 vornehmen.

§ 24 Wie erfahren Sie den Wert Ihrer Versicherung?

1 Sie erhalten von uns während der Ansparzeit jährlich eine Mitteilung, der Sie den Wert Ihres Vertragsguthabens sowie dessen Aufteilung in übriges Vermögen, Wertsicherungsfonds und freie Fondsanlage entnehmen können. Der Wert des Fondsguthabens wird dabei in Anteileneinheiten und als Euro-Betrag mitgeteilt.

2 Auf Wunsch teilen wir Ihnen den Wert Ihrer Versicherung während der Ansparzeit jederzeit mit.

Sonstiges

§ 25 Wie können Sie gebildetes Kapital für Wohneigentum verwenden?

1 Sie können vor Beginn der Rentenzahlung mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres schriftlich verlangen, dass das gebildete Kapital teilweise oder vollständig für eine Verwendung als Altersvorsorge-Eigenheimbetrag im Sinne des § 92 a des Einkommensteuergesetzes ausgezahlt wird. Dies führt zu einer Verringerung des gebildeten Kapitals und der versicherten Leistungen. Bei Rückzahlung werden das gebildete Kapital und die versicherten Leistungen neu berechnet. Die Berechnung der versicherten Leistungen erfolgt jeweils nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik.

2 Einzelheiten und Erläuterungen zum Altersvorsorge-Eigenheimbetrag finden Sie in der Verbraucherinformation über die geltenden Steuerregelungen.

§ 26 Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?

Auf Ihren Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

§ 27 Welches Gericht ist zuständig?

1 Sie können Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag gegen uns bei dem für unseren Geschäftssitz örtlich zuständigen Gericht geltend machen. Sie können auch das Gericht des Ortes anrufen, an dem Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

2 Wir müssen Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie bei dem Gericht geltend machen, das für Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts örtlich zuständig ist.

3 Verlegen Sie Ihren Wohnsitz in einen Staat außerhalb der Europäischen Gemeinschaft, Islands, Norwegens oder der Schweiz, sind die Gerichte der Bundesrepublik Deutschland zuständig, wo wir unseren Sitz haben.

Änderungsvorbehalte

§ 28 Wann können wir den Beitrag oder die Leistung für Ihren Vertrag ändern?

1 Wir sind nach § 163 VVG berechtigt, den Beitrag für Ihre Versicherung neu festzusetzen, wenn

- sich der Leistungsbedarf nicht nur vorübergehend und nicht vorausehbar gegenüber den Rechnungsgrundlagen des vereinbarten Beitrags verändert hat,
- der nach den berichtigten Rechnungsgrundlagen neu festgesetzte Beitrag angemessen und erforderlich ist, um die dauernde Erfüllbarkeit der Versicherungsleistungen zu gewährleisten, und
- ein unabhängiger Treuhänder die Rechnungsgrundlagen und die vorbezeichneten Voraussetzungen überprüft und bestätigt hat.

Wir sind zur Neufestsetzung des Beitrags insoweit nicht berechtigt, als die Versicherungsleistungen zum Zeitpunkt der Erst- oder Neukalkulation unzureichend kalkuliert waren und ein ordentlicher und gewissenhafter Aktuar dies insbesondere anhand der zu diesem Zeitpunkt verfügbaren statistischen Kalkulationsgrundlagen hätte erkennen müssen.

2 Sie können verlangen, dass anstelle einer Erhöhung des Beitrags gemäß Abs. 1 die Versicherungsleistung entsprechend herabgesetzt wird.

3 Bei einer beitragsfreien Versicherung sind wir unter den Voraussetzungen des Abs. 1 zur Herabsetzung der Versicherungsleistung berechtigt.

4 Die Neufestsetzung des Beitrags und die Herabsetzung der Versicherungsleistung werden zu Beginn des 2. Monats wirksam, der auf die Mitteilung der Neufestsetzung oder der Herabsetzung und der hierfür maßgeblichen Gründe an Sie folgt.

§ 29 Wann können die vorstehenden Bestimmungen geändert werden?

1 Wir sind nach § 164 VVG unter folgenden Voraussetzungen zur Änderung der Bestimmungen dieses Vertrages berechtigt:

Ist eine Bestimmung in unseren Allgemeinen Bedingungen durch höchstrichterliche Entscheidung oder durch einen bestandskräftigen Verwaltungsakt für unwirksam erklärt worden, können wir sie durch eine neue Regelung ersetzen, wenn dies zur Fortführung des Vertrages notwendig ist oder wenn das Festhalten an dem Vertrag ohne neue Regelung für eine Vertragspartei auch unter Berücksichtigung der Interessen der anderen Vertragspartei eine unzumutbare Härte darstellen würde. Die neue Regelung ist nur wirksam, wenn sie unter Wahrung des Vertragsziels die Belange der Versicherungsnehmer angemessen berücksichtigt.

2 Die neue Regelung wird 2 Wochen, nachdem wir Ihnen die neue Regelung und die hierfür maßgeblichen Gründe mitgeteilt haben, Vertragsbestandteil.